

# Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

### §1 Anwendungsbereich

Die Ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für alle mit der Stadtwerke Neustrelitz GmbH abgeschlossenen Ausspeiseverträge zur Belieferung von Letztverbrauchern, die unmittelbar an das örtliche Verteilernetz der Stadtwerke Neustrelitz GmbH angeschlossen sind.

### **§2 Entgelte**

2.1 Entgelte für die Netznutzung für Ausspeisepunkte ohne registrierende Lastgangmessung

Das Entgelt für die Netznutzung setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammen. Die Ermittlung des Grundpreises und des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

Entgelt für die Nutzung für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung 2.2

Das Entgelt für die Netznutzung setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis. Die Ermittlung des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der am Ausspeisepunkt tatsächlich in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste ermittelte 1-h Leistungsmittelwert der Gasdurchflussmenge des Kalenderjahres.

Die Ermittlung des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

### 2.3 Entgelt für Messung und Abrechnung

Die Stadtwerke Neustrelitz GmbH erhebt je Zählpunkt ein Entgelt für die Abrechnung.

Soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. EnWG getroffen worden ist, erhebt Sie Stadtwerke Neustrelitz GmbH je Zählpunkt ein Entgelt für die Messung. Das Messentgelt besteht aus den Komponenten "Messstellenbetrieb" und "Messung".

### §3 **Abrechnung**

### 3.1 Allgemeines

Der Abrechnungszeitraum für einen Ausspeisepunkt beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung für diesen Ausspeisepunkt durch den Transportkunden und endet soweit keine entsprechenden Vereinbarungen getroffen werden am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

dd.mm.yyyy



# 3.2 Abrechnung für Ausspeisepunkte mit zugeordnetem Standardlastprofil (SLP)

Die Rechnungslegung für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern mit zugeordnetem Standardlastprofil erfolgt nach Ermittlung des Zählerstandes entsprechend DVGW Arbeitsblatt G 685 im Stichtagsverfahren turnusmäßig sowie nach Ablauf des Vertrages. Bis zur Rechnungslegung zahlt der Transportkunde die von der Stadtwerke Neustrelitz GmbH vorgegebenen Abschlagszahlungen laut Abschlagsplan, entsprechend der darin enthaltenen Zahlungsfristen. Die auf Grund der Abschlagszahlungen bereits geleisteten Zahlungen werden im Rahmen der Rechnungslegung angerechnet. Für die Ermittlung des Arbeitspreises und des Grundpreises wird die Zählerstandsdifferenz zwischen aktueller und dem Zählerstand der vorhergehenden Abrechnung herangezogen. Sofern der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 1 Jahr ist, wird der Verbrauch auf 1 Jahr umgerechnet.

Die Stadtwerke Neustrelitz GmbH ist berechtigt, den Verbrauch des Letztverbrauchers im Wege der rechnerischen Abgrenzung zu ermitteln oder diesen auf Basis der letzten Ablesung zu schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

### 3.3 Abrechnung für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung

Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem zum 1. Januar eines Kalenderjahres oder abweichend mit Beginn der Belieferung durch den Transportkunden und endet mit Abschluss des zum 31. Dezember eines Kalenderjahres oder zum Vertragsende.

Monatlich vorläufige Abrechnung:

Für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung zahlt der Transportkunde monatlich der Stadtwerke Neustrelitz GmbH in Rechnung gestellte vorläufige Entgelte, die sich nach den gemessenen Werten richten.

Wird die bisher vorläufig abgerechnete Maximalleistung aus den Vormonaten im Abrechnungsmonat überschritten, wird diese im betreffenden Abrechnungsmonat für die Vormonate nachberechnet.

Endgültige Abrechnung:

Die endgültige Abrechnung für einen Ausspeisepunkt erfolgt nach Beendigung der Netznutzung bzw. nach Ablauf eines jeden Abrechnungszeitraumes.

Bei unterjährigem Lieferantenwechsel erfolgt die Endabrechnung erst zum Ende des Kalenderjahres. Es erfolgt zuerst eine vorläufige Abrechnung.

dd.mm.yyyy



### **§**4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der Transportkunde ist verpflichtet, für die Leistungen der Stadtwerke Neustrelitz GmbH die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite unter www.stadtwerkeneustrelitz.de veröffentlichten Preisblätter jeweils zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern zu zahlen.
- 4.2 Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei der Stadtwerke Neustrelitz GmbH. Zahlungen sind erst dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Fristen auf dem angegebenen Konto der Stadtwerke Neustrelitz GmbH gutgeschrieben sind. Der Transportkunde erteilt der Stadtwerke Neustrelitz GmbH eine Lastschrifteneinzugsermächtigung für die geschuldeten Entgelte. Alternativ hierzu können die Zahlungen an die Stadtwerke Neustrelitz GmbH kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die von der Stadtwerke Neustrelitz GmbH in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen.

Die Stadtwerke Neustrelitz GmbH ist berechtigt, offene Abschlags- und Rechnungsbeträge gegenüber dem Transportkunden monatlich zusammengefasst über alle oder einem Teil der Ausspeisepunkte in Summe anzufordern (Sammelzahlungsverfahren). Der Transportkunde wird in diesem Fall ausschließlich Zahlungen mit Bezug auf diese Summenforderung leisten.

Die für die Ermittlung der spezifischen Entgelte bzw. Preise erforderlichen Berechnun-4.3 gen werden ohne Auf- oder Abrundungen durchgeführt. Die errechneten Entgelte werden dann kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

### **§**5 Rechnungsstellung

Wird zwischen den Vertragspartnern die elektronische Netzabrechnung mittels INVOIC /REMADV vereinbart, ist der gesonderte Abschluss einer "Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)" erforderlich. In diesem Fall stellt die Stadtwerke Neustrelitz GmbH dem Transportkunden den entsprechenden Vertrag zur Verfügung.

### Änderungen der Bedingungen **§6**

Die Regelung des § 15 des Lieferantenrahmenvertrages gilt für diese Bedingungen entsprechend.